

S a t z u n g

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und
über die Erhebung von Gebühren

der Ortsgemeinde W i n t e r w e r b

vom 4. Apr. 1990.

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. Seite 135) und
- der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. Seite 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom ----- (GVBl. Seite ----)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzerkreis

(1) Die Gemeinde stellt die Räume und Einrichtungen in Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung, und zwar:

- a) allen gemeindlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
- b) allen Ortsvereinen;
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
- d) allen Einwohnern der Gemeinde, die das Dorfgemeinschaftshaus zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Daneben kann das Dorfgemeinschaftshaus auch nicht in der Gemeinde ansässigen Personen und Benutzergruppen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Ortsbürgermeister. Die Verbandsgemeinde erhält eine Kopie des Bescheides.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(4) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

§ 3

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle, soweit diese über das Fassungsvermögen der bereitgehaltenen Müllbehälter hinausgehen.

(4) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluß der Benutzung davon zu überzeugen, daß

- a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
- c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich betrieben werden.

§ 4

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 5

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 6

Überlassung von Einrichtungsgegenständen

Zur Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses gehörende Tische und Stühle können an Privatpersonen ausgeliehen werden, sofern diese nicht für Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus benötigt werden. Die Vorschriften der § 2, § 3 Abs. 2 und § 5 gelten sinngemäß.

§ 7

Gebühren

(1) Für die Überlassung der Räume und das Ausleihen von Einrichtungsgegenständen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1.1 für Veranstaltungen von Jugendgruppen, für die nur Eintritt erhoben wird, 10 % des Eintrittsgeldes, mindestens jedoch | 40,-- DM |
| 1.2 für Familienfeiern | 80,-- DM |
| 1.3 in Trauerfällen (Beerdigungskaffee) | 50,-- DM |

- 1.4 für alle übrigen Veranstaltungen je Tag 120,-- DM
- 1.5 für die laufenden der Körperertüchtigung dienenden
Veranstaltungen des örtlichen Sportvereins
Jährlich 1.200,-- DM.

2. Leihgebühren

für die Überlassung von Einrichtungsgegenständen für je 3 Tage

2.1 je Tisch 1,-- DM

2.2 je Stuhl -,30 DM.

(2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.

§ 8

Nebenkosten

Die Nebenkosten sind in der Gebühr enthalten und werden nicht besonders berechnet.

§ 9

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.

(2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluß des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.8.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 2.4.1981, außer Kraft.

Winterwerb, den 4. Apr. 1990

gez. R. Aulmann (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 14.05.90
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/33

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.01.90 beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am 13.02.90 der Kreisverwaltung gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat durch Schreiben vom 15.03.90 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.

3. Die Satzung wurde am 4. Apr. 1990 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 12.04.90 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an

X Kreisverwaltung
X Abteilung 1.2
X Ortsgemeinde.

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Wysk (S.)

Wysk